

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 8/07 S

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 1. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 1. März 2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nürnberg vom 10. Oktober 2006, durch den dessen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Klageverfahren S 3 R 4049/06 abgelehnt worden ist, zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 20. März 2007 gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und zugleich für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht der Beschwerde abzulehnen (vgl. § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Der Beschluss des LSG vom 1. März 2007 ist - worauf das Gericht in diesem Beschluss zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht anfechtbar. Die Beschwerde des Klägers ist somit nicht statthaft.
- 4 Zugleich ist das nicht statthafte Rechtsmittel des Klägers in entsprechender Anwendung des § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

